

was uns betrifft

informationsorgan des asta der thd

NR 2 JANUAR 1975 rganisation und Verwaltung haben die ständige Aufgal digen staatlichen Stellen In ick auf die Entwicklungen fer beruffichen Praxis und prüfen, Die Studienrefo ablick auf Veränderungen vreite berufliche Entwicklungsmi Lehre und des Studiums den methodise ennthissen entsprechen; des Hoch werbers liegen, ohne sich auf die Qualifikation \$ 59 Rechts 1) Die Hochschule id zugleich staatlie ung der zuständigen Landesbehörde ig kann versagt werden, wenn eine vorwaltung im Rahman der Ges Fordnung den Empfehlungen einer Studienreform. übrigen sind die Voranssetzungen für des Landes bedür renehmigung sind gesetzlich zu regeln. gyresetzlich zu regeln. sald die Voraussetzungen für die e Hochschule erfüllt ihre Aufgaben, auch soweit es sich um handolt durch eine Finheitsverwaltung In der Prutungsordnung smid die voraussetzungen für die lassung zur Prüfung und deren Wiederholung, das Prüfungserfahren und die Prüfungsanforderungen abschließend zu regeln. he Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung. oraussetzungen für eine Versagung nungen, die der Genehmierrauren una me rrurungsantorderungen abschueisend zu regeln.
Die Prüfungsordnung bestimmt, Welche Studienleistungen als Prüfungsleietungen angerachnat zuerden Lönnen und in wolchen Waten Rechtsstellung der Hochschule ist im einzelnen so zu regeln, and die ihm aufgrund von Rundecrecht ohliegenden Ver-Jue rrurungsoranung nestimmit, welche Studienteistungen als Pru-fungsleistungen angerechnet werden können und in welcher Weise Rechtsstellung der Hochschule ist im einzelnen so zu regeln, Land die ihm aufgrund von Bundesrecht obliegenden verlungsielstungen angerechnet werden konnen und in weither weise s Anrechnung erfolgt (§ 16 Abs. 3); sie regelt ferner die Anrechnung von Studien und Deiffungsleichungen, die in anderen Stadiengünge Anrechnung erroigt (§ 10 ADS. 3); sie regen rerner die Anrechnung von Studien und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengänge 21 Die Prüfungsordnung bestimmt die Regelstudienzeit (§ 11 sie legt Fristen für die Meldung zu Prüfungen sow erbracht worden sind. (dia)

Schwerpunkt:
Hochschulrahmengesetz (HRG)

TITELZITAT:

das Zitat entstammt einem Artikel in der Zeitung "Der Arbeitgeber", offizielles Organ der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Der Aufsatz vom Heft Nr.16 / 1972 stammt aus der Feder von Prof.Dr.Alfred Zäch, Zürich. Der "Arbeitgeber" schreibt dazu: "Da ein Autor bzw. eine Zeitung in der Bundesrepublik eine Meinung wie die Alfred Zächs offentsichtlich nicht mehr veröffentlichen kann, ohne von der Phalanx "Progressiver" Berufs-Bildungsbeflissener der Lächerlichkeit preisgegeben zu werden, drucken wir nachstehend den vollen Wortlaut ab.."

Es geht um den Schlosskeller! Der Studentenkeller im Schloss ist vom Asta gemietet und wird von diesem auch verwaltet. In den letzten Jahren ist in diesem Punkt recht wenig unternommen worden. Besonders zur Zeit des MSB-Asta im letzten Jahr vegetierte der Schlosskeller so quasi vor sich hin. Zudem wurde er ständig ungemütlicher. Im Spätsommer letzten Jahres wurden die Räume im Schloss von der Hochschule gekündigt. Durch starkes Engagement des jetzigen Asta gelang es uns zu erreichen, daß dem eingereichten Wiederspruch stattgegeben und die Kündigung aufgehoben wurde. Wir haben uns daraufhin bemüht, dem Schlosskeller neben einem neuen Konzept auch ein neues Gesicht zu geben. In der letzten WUB haben wir einen Aufruf veröffentlicht, Bei den anstehenden notwendigen Arbeiten mitzuhelfen. Da kein Mensch kam, blieb die Arbeit auf einigen Basis-Gruppen-Mitgliedern hängen. Obwohl die Arbeit noch nicht abgeschlossen ist, konnten wir am Freitag letzter Woche den Keller eröffnen.

Am Mittwoch dieser Woche wird nun zum ersten Mal ein Cafe im Vorraum des Schlosskellers seine Pforten öffnen und zwar täglich von 12.30 bis 16.00 Uhr an allen Vorlesungstagen. Wir glauben, daß wir den mitlerweile bald unverschämten Preissteigerungen in dem Mensa-Cafe am besten dadurch entgegentreten können, daß wir mit billigeren Preisen Konkurrenz machen. Noch was zu dem Thema auf der vorletzten Seite.

Wenn auch sonst das Darmstädter Echo Hochschulnachrichten, was den Asta oder das Stupa betrifft, in etwas eigenartiger Weise an den Mann zu bringen pflegt, so gilt es hier, ein tatsächlich rein zufälliges Mißverständnis aufzuklären. Wie schon in der letzten WUB angeführt, geht es uns mit dieser Zeitung keinesfalls darum, eine Nachfolge der DSZ zu sein. Das DE hatte dies in der Ausgabe vom 11.1.geschrieben. Das WUB kann eine Funktion, wie sie die DSZ einnahm, gar nicht erfüllen. Das war auch nicht unsere Absicht. Vielmehr sollte eine Informationslücke geschlossen werden, die es an der Hochschule schon lange gibt, nämlich über ganz spezifisch studentische Probleme zu informieren, und auch Hochschulinterne Nachrichten abzudrucken. Das WUB ist keine Zeitung sondern ein Info!



Einige Studenten haben mich gebeten zu lehren, daß die bürgerliche Gesellschaft korrupt ist. Also: Die bürgerliche Gesellschaft st korrupt! Kehren wir nun zum Problem der deckungsgleichen Dreiecke zurück . . (Aus "Punch)"

Analyse des Hochschulrahmengesetzentwurfs vom 22.11.74.

Seit nunmehr fünf Jahren befasst sich die sozialliberale Koalition mit "einer der wesentlichsten Aufgaben der Gegenwart", mit dem Versuch, mittles Art.75 Abs. J GG aller elf Bundesländern im Hochschulbere of verbindliche Rahmenrichtlinien zu geben.

Ausgangspunkt waren 14 Thesen des damaligen Bundesministers Leussink. Der ehemalige Krupp-Manager Leushk baute hier bereits im Grundsatz das Kurzstudium und die Recelstudienzeit ein. So war Krupp damals auch der erste Betrieb mit Ausbildungsstufenolan für Lehrlinge, also Lehrgänge nach Bedarf der Industrie und keine umfassende Lehre mehr. Diesem Anfang im Febrauar 1970 folgten bis heute drei HRG-Entwürfe. deren letzter am 12.12.74 im Bundestag verabschiedet wurde, Dieser Entwurf des jetzigen Kultusministers Rhode endstand aus dem Entwurf des ehemaligen BM Dohnahny. Auch der Rhode-Entwurf wird vorraussichtlich im CDU/CSU beherrschten Bundesrat abgelehnt.

Bereits die Leussink Thesen von o nahmen einige weit fortschrittlicherer Reformen einzelner Länder zurück und im zweiten HRC-Entwurf wurde das Gesetz zwei Urteilen des Bundesverfassungsgerichts angeglichen: am 18.Juli 1972 erfolgte ein Urteil zum Numerus Clausus (NC), das weitgehendere Verantwortlichkeiten des Bundes in dieser Frage unterstrich (s.u.) und am 29.Mai 1973 folgte ein Urteil zum Niedersächsischen Vorschaltgesetz, das in Mitbestimmungsgremien eindeutig die Drittelparität und damit eine sinnvolle Beteiligung der Studenten für verfassungswidrig erklärte.

Die folgenden Entwürfe wurden darüberhinaus im Laufe der Jahre im allgemeinen "Allparteienstaat aufgerieben und zu einer Prestigefrage degradiert", auf die man sogar "endgültig verzichten solle" H. Hamm Brücher (FDP).! Der bekannteste von allen Entwürfen dürfte der des ehem.BM Dohnahnv sein, dieser wurde mit wahrlich demokratischem Titelbild (Studenten bei einer Abstimmung) auch an den Hochschulen auflagenstark verteilt.

Bei der folgenden Behandlung geht es wohldemerkt nicht um ein Gesetz, das irgentwann einmal irgentwen betreffen wird, sondern um eines, das in den einzelnen Landes,-und Vorschaltgesetzen bereits übernommen, wenn nicht sogar übertroffen wurde. (Siehe hierzu den Artikel der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) im Anschluß!)

Aus der Einleitung

Die Hochschulform, von der in der Einleitung des HRG ausgegangen wird, ist die sog. Humbodtsche Universität. Dieses hat zur Grundlage die humanistische Herausbildung einer kleinen Elite breitfächrig gebildeter Akademiker. Sie ist, laut HRG, "nicht in der Lage, den modernen Anforderungen gerecht zu werden." Wober unter modernen Anforderungen in einem Staat mit Klassengegensätzen, dem Gegensatz zwischen Arbeiterklasse und Kapital nur die Anforderungen des Kapitals verstanden werden können.

Dieses Prinzip der Humboldtschen Universität wird auch nicht folgenden hohen Ansprüchen gerecht:daß jeder unabhängig vom Einkommen und Bildungsgrad seiner Eltern entsprechend seinen Anlagen und Fähigkeiten und entsprechend der Bildungs,und Berufschance" einen Ausbildungsplatz findet.

In dieser Einleitung findet sichauch der Wiederspruch zwischen der Proklamierung einer "von unmittelbaren gesellschaftlichen Interessen freien Lehre und Forschung" und ebendort der Forderung nach Verständnis der "gesellschaftlichen Erfordernisse und Bereitschaft zu einer Kritischen Auseinandersetzung".

Dieser Anspruch, wie auch die Angleichung der Lehrinhalte an die " Erfordernisse einer modernen Industriegesellschaft" scheitern scheinbar einerseits an Organisatorischem: an den überkommenen hierarchischen Strükturen, dem Föderalismus und den uneinheitlichen Landesgesetzgebungen und der Herausbildung verschiedener autonomer Hochschulformen mit spezifischem Verwaltungsschemata und somit fehlendem überregionalen Zusammenwirken von Forschung und Lehre. Andererseits an überkommenen Vorstellungen: " Nicht die Lände der Ausbildung, also der im Schul, - und Hochschulsystem verbrachteb Regelstudienzeit , kann für die Einstufung zu Beginn der beruflichen Laufbahn maßgebend bleiben. Grundsätzlich sollte Beruflicher Aufstieg nicht entscheident vom formalen Abschluß der Erstausbildung, sondern von der Bewährung im Beruf abhängig gemacht werden, der Art und Qualität der erworbenen Kenntnisse, dem Vermögen, sie in die Praxis umzusetzen, der Bereitschaft und Fähigkeit, mit dem Wandel der Mnforderungen Schritt zu halten." (hess.M. von Friedeburg) Die Fragwürdigkeit solcher Vorstellung soll noch näher behandelt wer-

Beides soll nun durch das HRG beseitigt werden.

Betrachtet man sich allerdings die Ausgangsbasis, die momentane Situation an den Hoghschulen, dann fragt man sich, ob die aufgeführten Gesetze wirklich zu einer effektiven Diskussion der Probleme beitragen. Tatsachen jedenfalls sind:

- + daß der NC durch stagnierende Studienplatzzahlen immer schärfer wird.
- + daß der Studienbetrieb bei überfüllten Seminaren und Vorlesungen
 und bei fortschreitender Verschulung keine akzeptable Ausbildung
 mehr gewährleistet.
- + daß die materielle Situation der Studenten ständig verschlechtert wird.

- + daß die Mitbestimmung oder deren Fragmente den Studenten keine Möglichkeit bietet, ihre Interessen durchzusetzen.
- + Daß Forschung und Lehre zunehmend im Sinne wirtschaftlicher Interessen geprägt sind.
- + daß dem verbliebenen Interessensorgan der Studenten (soweit überhaupt noch vorhanden) das politische Mandat aberkannt wurde.

Numerus Clausus ?

Im 2. Kapitel §20 Abs. 1 heißt es:

"Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu
dem von ihm gewählten Hoxhschulstudium berechtigt, wenn er die für das
Studium erforderliche Qualifikation
nachweißt. Zulassungshindernisse,
die in der Person des Studienbewerbers liegen, ohne sich auf die Qualifikation zu beziehen, regelt das
Landesrecht.."

Und weiter heißt es im Abs.2: Der Qualifikationsnachweis...in der Regel durch ein erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schalbildung erbracht."

Zunächst wird hier eine auch bislang geübte Praxis per Gesetz auch
weiterhin festgesetzt, die äußerst
fragwürdig ist - durch den sich
verschärfenden NC greift das Konkurrenzverhalten und der Leistungsdruck in immer schärferer Form auf
die Schulen über. Wo er bisher sch
in erheblichem Maße in der Fixierung auf den Lehrer existieree.
Die Schul, -bzw. Abiturnote hat sich
schon lange als Qualifikationkriterium in höchsten Maße als untauglich
erwiesen.

Auch bleibt die Frage offen, wo die erforderliche Qualifikation angesetzt wird. Doch kann keinesfalls der § 33 " Allgemeine Auswahlverfahren" eine Lösung des Schulnoten problems sein. Neben der Zurüchbehalhaltung eines Drittels der Studienplätze für soziale Härtefälle, Ausländer, Zweitstudenten etc. wird hier folgendes bestimmt: (§36 Abs. 2) Besondere Auswahlverfahren)

"... sollen insbesondere die Vergleichbarkeit der Qualifikationsanforderungen fördern ... Diese Verfahren können so gegliedert werden, daß nach einer Vorauswahl der Kreis der Teilnehmer am weiteren Verfahren begrenzt wird.. die Teilnahme kann bis auf eine einmalige Wiederholung beschränkt werden..

Das beinhaltet klar Eingangstests und Interviews.

So wird durch Schaffung einer Auswahlregelung der NC als für nun einmal
vorhanden akzeptiert. Desgleichen
wird eine zentrale Verteilungsstelle
beibehalten. Bereits im Urteil des
Verfassungsgerichts vom 18. Juli 72
kommt dies zum Ausdruck. Hier wird der
Bund für die Wahrung des "Grundsatzes
des Bürgerrechts auf Bildung" d.h.
die Schaffung von ausreichenden Studienplätzen bzw. deren sinnvoller
Verteilung in Mitverantwortung gezogen, allerdings im Rahmen der ihm gegebenen legislativen und vewwaltungsmäßigen Möglichkeiten.

Bis zu vierjährige Wartezeiten in manchen Hochschulstudien durch ein Ersatz, -oder Ausweichstudium zu überbrücken, wird dadurch erschwert bzw. unmöglich gemacht, daß " Zeiten eines Studiums an einer Hochschule nicht angerechnet werden ".

Uber formales hinaus besteht ein
NC in jedem Fall dann, wenn ihn das
Land anordnet. Denn wenn die Zahl der
Bewerber die Zahl der Studienplätze
übersteigt, die so hoch anzusetzen ist,
"als dies zur Aufrechterhaltung eines
orgungsgemäßen Studiums unter Berücksichtigung übrigen Aufgaben der
Hochschule zwingend erforderlich ist;
so muß dazu gesagt werden, das der
Berechnung die Regelstudienzeit zugrunde liegt, und die wiederum ist
indirekt Landessache (s.u.)

Regelstudienzeit

Man stelle sich vor, daß in einem Ort erheblich viele Krankenhausbetten fehlen. Anstatt nunein neues Krankenhaus zu bauen, wird zur Behebung dieses Mangels in jedem Zimmer die Anzahl der Betten verdoppelt. Die ärtztliche Versorgung wird zwar gualitativ unzureichend, aber das Problem ist statistisch gelöst. So ähnlich könnte man es auffassen, wenn die Bund-Länder-Kommission em-

pfahl,: " den Mangel an Studienplätzen durch die Einführung von Kurzstudiengängen und Regelstudienzeiten zu vermindern, und somit die Durchlaufgeschwindigkeit an den Hochschulen zu erhöhen. "Dieser Vorschlag findet sich denn auch in dem Gesetz verwirklicht.

Demaggenüber steht orim Gesetz folgender Anspruch an die Ergebnisse einer Studienreform: Das Studium soll auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm (dem Studenten) die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse vermitteln". Weiter heißt es: Die Studienreform soll gewährleisten, daß den Studenten breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet werden, die Studenten befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbstständig zu erarbeiten. "

Erstens: Wir befinden uns in einer gesellschaftlichen Krise, in der, um die Profite der Wirtschaft zu sichern, alle Gelder soweit irgent möglich aus Bereichen wie Soziale Aufgaben, Bildung etc. abzuziehen. Dies geht soweit, daß selbst die Systemgemäße Akademiker-Ausbildung nur noch mit Mühe gesichert werden kann. Auch in diesem Zusammenhang ist die Einführung möglichst kostengünstiger und effektiver Akademiker-Produktion zu sehen.

Der Regelstudienversuch bei den Lehrstätten f ür Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft in Augsburg hat gezeigt, daß erhebliche finanzielle Mittel notwendig sind, um den oben angeführten Anspruch sicherzustellen. Das bedeutet kleinste Seminargruppen, genügend Personal und Räumlichkeiten usw.

Da diese Mittel nicht vorhanden sind, führte das sechssemestrige Studium in Augsburg zu einer unerträglichen psychologischen Belastung der Studenten, geschweige denn zu der Befähigung, selbstständig wiss. zu arbeiten.

Zweitens: Diese Formulierung der Ansprüche, und auch das oben erwähnte Zitat des ehem.KM von Friedeburg zielen darauf ab, die Studieninhalte grundsätzlich zu ändern. Während bisher eine wissenschaftlich orienzierte Erarbeitung der Grundlagen angestrebt wurde, sollen jetzt nur noch die notwendigsten technischen Vor-

raussetzungen geschaffen werden. Am Arbeitsplatz dann erfolgt die genaue fachspezifische Einweisung in den Aufgabenbereich. Das führt zu einer enormen Abhängigkeit vom jeweiligen Arbeitgeber und ausweglosen Situationen bei Umstrukturierungen oder Neuentwicklungen in der Wissenschaft, die dann nicht mehr nachvollziehbar sind.

Genau das ist heute in der Praxis schon vielfach eindeführt, wesentlich bei technischen Berufen. Der steigende Bedarf an graduierten Ingenieuren bedeutet, das diese billigere Aribeitskräfte sind und Kenntnisse mitbringen, die für die Aufbaulehrgänge, die in der Industrie Gang und Gebe sind voll ausreichen. Das jedoch verhindert jeden Überblick und führt zu vollendetem Fachidiotentum. So gibt es Incenieurbüros die bis zu fünfzig Bauingenieure beschäftigen. Wir kennen einen so Angestellten, der seit fünf Jahren Treppenhäuser konstruiert, ohne den dazugehörigen Bau zu kennen.

In diesem Rahmen hat schon Minister Leussink z.B. das Maschinenbau-Regelstudium auf 6 Semester veranschlagt.

Schnellstudium

Das Gesetz spricht sich sehr genau zu Formalverordnungen über sog. Studienreformkommissionen aus, denen die Aufgabe zufällt, den oben geschilderten Anspruch in die Praxis umzusetzten.

Analog den Zielvorstellungen können in diesen Kommissionen auch Vertreter der Industrie sitzen! Ansonsten bestehen sie aus von der Hochschule benannten Mitaliedern, die mindestens die Hälfte der Stimmen haben müssen, und zum anderen Teil aus vom Land benannten Mitgliedern. Allgemein "werden die Studienreformkommissionen von den Ländern gebildet" (§10). Den Ländern wird jegliches Einspruchs, -und Bestimmungsrecht zugesprochen, denn für die von den Kommissionen zu bildenden Studienpläne gilt: "Für einen neuen Studienplan soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn die Genehmigung oder der Erlaß einer entsprechenden Prüfungsordnung erfolgt ist". (§10) Und in §17 heißt es dann: die Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmig gung der zuständigen Landesbehörde!

So werden die Länder Bayern, Baden-Würthemberg, Schleswig-Holstein bei ihrer reaktionären Hochschulpolitik abgesichert.

Während über die Regelstudienzeit, die drei-vier Jahre nur in "besonders begründeten Fällen überschreiten darf", jene Akademiker-Produktion eingeleitet werden soll, die ein Wissen über die eigene Funktion in gesellschaftspolitischem Zusammenhang nahezu ausschließt (was einhergeht mit weiteren Repressionsmaßnahmen auf sozialem und politischen Gebiet) sollen für die Heranbildung eines "wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses" sogenannte " Aufbaustudien" angeboten werden. Diese setzen in der Regel einen berufsqualifizierenden Abschluß voraus.

Hier wird eine genaue Trennung vollzogen.

Einerseits eine große Zahl von Akademikern, die im Schnellstudienverfahren fachspezifisch und bezogen auf die "Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt" ausgebildet werden.

Andererseits eine Elite von Wissenschaftlern und Künstlern, die nach Leussinkschem Voranschlag ca. 6% stark sein soll.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse auf deren notwendige Entwicklung man sich oben beruft, verlangen eine Ausbildung in eben beschriebenem Sinne, die sich nach den Gesetzen eben dieser kapitalistischen Wirtschaft vollzieht.D.h. eine kosteneffektive Massenausbildung nach Fließbandgesetzen und eine entqualifizierung des Studiums mit nachfolgender Einübung fachspezifischer Kenntnisse in den Betrieben. Das Gesetz sagt dazu; daß von einem " notwendigen und bewußten Verzicht auf eine allzu vollständige Wissensvermittling desprochen werden muß".

Studentenschaft

"Zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studenten sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen bilden die Studenten einer Hochschule die Studentenschaft." (§45 Abs.1) Bereits im letzten Info des Asta wurde das Problem der Verfassten Studentenschaft angesprochen. Tatsachen sind, daß es in einigen Bundesländern diese verfasste Studentenschaft nicht mehr gibt, daß der Stu-Atenschaft das Allgemeinpolitische Mandat per BVG-Urteil aberkannt wurde. Demoemäß spricht auch das HRC von der "Hochschulpolitik", andererseits aber auch von sizialen Belangen. Es ist fraglich, ob man die Trennung von Allgemeiner und Hochschulpolitik vollziehen kann. In der Begründung heißt es dazu: "Andererseits folgt aus der Einbindung der Hochschule in die Gesellschaft ... daß zwischen hochschulpolitischen und gesellschaftspolitischen Fragestellungen fließende Übergänge bestehen. Die Grenze wird mit Sicherheit dort überschritten, wo ein sachlicher Bezug zur Hochschulpolitk weder erkennbar noch beabsichtigt a

fragwürdig dies ist, offenbart sich im HRG selbst. Einerseits ist der Gesetzgeber gezwungen, die Hochschule als in die Gesellschaft integriert und von ihr beeinflußt anzuerkennen. So wird in den Abschnitten "Allgemeine Aufgaben" und "Studienreform" immer wieder der gesellschaftliche Bezug als notwendig betont.

Andererseits wird den Organen der Studenten die Beschäftigung mit eben diesem Thema aberkannt. In einem Interview mit dem hessischen Rundfunk haben wir damals gesagt: "Diskussionsobjekt wurde das politische Mandat erst Ende der 60ger Jahre, als im Zuge der Studentenunruhen immer mehr "linke" Asten entstanden. Vorher war die Wahrnehmung des politischen Mandats nie ein Problem, im Gegenteil, es bestand sogar die Pflicht für Asten, die politischen Interessen der Studenten wahrzunehmen".

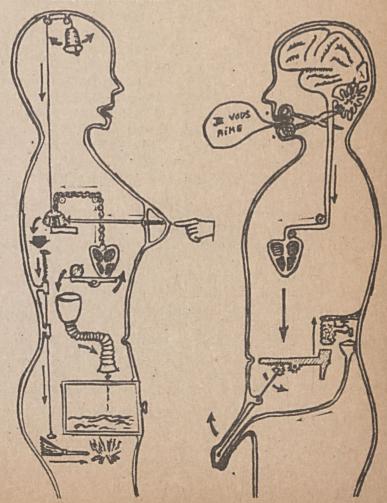
Bei den Wahlen für die verfasste Studentenschaft gilt das in §42 angeführte Briefwahlrecht. Auch dieser Modus der Briefwahl zielt auf eine stärkere Beteiligung der Studenten deren politischer Haltung man sich dewiß ist. Auch dies ist als Versuch zu sehen, die Hochschule selbst unpolitischer zu machen. Zudem steht der Asta als integrierte Körperschaft öffentlichen Rechts unter der Rechtsaufsicht der Länder. Dies wird bei uns z.B. darin deutlich, das wir nicht etwa die angeführte Satzungsautonomie ausüben, sondern mit einer Zwangssatzung des Kultusministers arbeiten. Zudem gilt: "Sie (die Studentenschaft) kann von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge erheben." Angesichts der zahlreichen Prozesse die in der Vergangenheit und jetzt von rechten Kräften gegen die Beiträge und deren Zwangseinzug geführt werden, öffnet diese Formulierung

der gerichtlichen Absprechung des Zwangsbeitragsrechtes Tür und Tor.

Damit jedoch wäre ein Asta arbeits-

REGELSTUDIENSEX

unfähig.



"Hochschulpolitik ist Bildungspolitik und Forschungspolitik zugleich. Sie ist damit wesentlicher Bestandteil der Gesellschaftspolitik. Die Hochschulgesetzgebung muß daher eine Gesamtkonzeption der Bildungs-und Wissenschaftspolitik eingebettet sein, die sich wiederum an Gesellschaftspolitischen Zielvorstellungen orientieren muß".

Die bisherige Konzeption der Hochschulen ist ein ergebnis föderalistischer Politik. Das führt, wie eingangs schon angezeigt, zu einer nicht
einheitlichen und damit unübersichtlichen Lage der einzelnen HSen in der
BRD. Das HRG verfolgte zunächst also
einen zentralisierenden Zweck mit dem
Ziel einer besseren Koordinierung der
Wissenschaft und Forschung und einer
Efektivierung der Lehre und Lehrkapazitäten.

Bereits 1965 hatte man die Notwendigkeit erkannt, einen Rahmen für bessere staatliche Eingriffsmöglichkeiten zu bestimmten Zwecken zu schaffen. Wenn im HRG von "gesellschaftlichen Erfordernissen", von "Bedürfnissen der beruflichen Praxis und Veränderungen in der Berufswelt, den Erfordernissen einer modernen Industriegesellschaft" gesprochen wird. Ist damit sicher nicht das Volkswohl gemeint. Gemeint ist, daß auch im Bereich der Hochschule die Grundlagen geschaffen werden müssen, die für eine industrielle Entwicklung im Sinne des Kapitals notwendig sind. In diesem Sinne ist z.B. auch eine direkte Einflussnahme auf die Forschung an den Hochschulen notwendig.

Gemeint ist auch eine Kostenersparniss für den Staat, Gerade im Moment zeigt sich, daß der Staat alle Gelder braucht, um die Profite der Wirtschaft zu sichern. In einer solchen, oben angesprochenen Krise werden zur Sicherung der Gewinne Arbeiter entlassen. Dies führt zu einem Druck in der Öffentlichkeit, der den Staat zwingt, eben diese Profite mit öffentlichen Geldern zu sichern. Da sich diese Krisen immer häufiger wiederholen, muß der Staat sparen.

Man sollte sich also nicht über ein derartiges HRG wundern, es ist eine absehbare und notwendige Maßnahme zur Erhaltung des Kapitalismus. Die Hochschulen bieten zum Teil noch relativ zur Situation am Arbeitsplatz einen Freiraum für politische Betätigung. Zumindest seit der SDS - Zeit wird dieser Freiraum im wesentlichen von linken Gruppen zur politisierung der Hochschulen genutzt. Das das politische Bewußtsein an den Hochschulen trotzdem zunehmend im Schwinden begriffen ist, ist allerdings nicht nur auf staatliche Repressionsmaßnahmen wie die Beschränkung des Bafögs auf 10 Semester zurückzuführen. Mit allmählichem Abgang ehemaliger SDS-Kräfte von den Hockschulen steig

SDS-Kräfte von den Hockschulen steidie Anzahl ideologisch zerstrittener politischer Gruppen. So schriebt das Kursbuch 38 bereits von einer "Entwicklung der linken Bewegung in der BRD, die zu einer bloßen Ansammlung von nach den Prinzipien bürgerlicher Konkurrenz aufeinander bezogenen Gruppen und Grüppchen zerfallen ist."

Trotzdem war die gemeinsame Kritik aus den Hochschulen unüberhörbar. Daher und zur zukünftigen Absicherung gegen politische Aktivitäten an den Hochschulen, die für die Durchsetzung der Regelstudienzeit ohnehin notwendig war, verlagerte sich die Diskussion von der Reform von Bildungsinhalten und Strukturmodellen zunehmend auf eine Auseinandersetzung über eine Verfeinerung staatlich Administratier Regelungskompetenzen und Eingriffsmöglichkeiten.

Zur Durchsetzung ihrer Ziele haben einige CDU/CSU regierten Länder die Verfsste Studentenschaft bereits ganz abgeschaft. Obwohl die SPD für sich den Anspruch äußert, auf der Basis eines demokratischen Sozialismus eine Reform-Partei zu sein, weicht sie ständig dem Druck wirtschaftlicher-Interessen, verkörpert in der CDU/CSU. Um die eigene Schwäche zu vertuschen, ist sie darauf angewiesen, sich Vorwände für die öffentliche Meinung zu schaffen, wie z.B. die initiierte Demonstrationsschlägerei in Frankfurt. Nach einer ständigen Kompromiß-Bastelei entspricht das HRG mehr und mehr den Vorstellungen der CDU/CSU.

Zu diesen Vorstellungen gehören zum Beispiel:

- + Auflösung der Verfassten Studentenschaft, Verbot von Asta, Fachschaften und vds.
- + stärkerer Einfluß der Kapitalvertreter an den Hochschulen (mit stimmrecht in den Reformkomissio-(nen.)
- + keine Anzeigepflicht von Forschungsvorhaben, die aus Drittmitteln (Industrie) finanziert werden.
- + Verschärfung des Ordnungsrechts.
- + nichtöffentliche Tagung der mitbestimmenden Gremien.
- + stärkere Rechts, und Fachaufsicht des Landes über die Hochschulen.
- + Ablehnung der Formulierung des GG,
 wonach die Grundrechte der Profesoren an der Hochschule "im Bewußtsein vor ihrer Verantwortung
 vor der Gesellschaft zu nutzen und

wußtsein vor ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft zu nutzen und zu wahren sind". Diese Formulierung wird als Öffnungsklausel für ver-

fassungsfeindliche Käfte angesehen. Die Einbringung dieser Vorstellungen in das HRG ist schon ziemlich weit gediehen. So macht bereits jetzt der Entwurf keine halben Sachen in Fragen Ordnungsrecht und politische Disziplinierung. Trotzdem hat die CDU/CSU bereits jetzt die Ablehnung im Bundesrat angekündigt.

Die Prüfungsrichtlinnien sind so beschaffen, daß eine konsequente Durchführung der Regelstudienzeit gesichert ist," Die Prüfungsordnung bestimmt die Regelstudienzeit" (§17). Und:

daß die Abschlußprüfung spätestens 6 Monate nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt sein kann."

Ordnungsrecht

An allen Punkten sind die Länderkompetenzen stärker als bisher betont, und diversen Ordnungsgesetzen von Seiten der Länder sind quasi gesetzlich verankert: Die Mitglieder der Hochschule nutzen und wahren im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft die ihnen gewährleistete Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium. Das Land und die Hochschulen haben sicherzustellen, daß diese Recht aus-

geübt werden können." (§3) Die Perfektion der Staatlichen Kontrolle äußert sich auch am Beispiel der Mitbestimmung in den Hochschulgremien. In sämtlichen entscheidungsbefugten Gremien haben die Professoren als einzig "sachkundige" die Mehrheit. Und weiter in vorschlagenden Gremien, in denen die Professoren überstimmt wurden, können diese unter sich einen Gegenvorschlag einbringen, der berücksichtigt werden muß, sofern der ursprüngliche Beschluß nicht schon mittels Veto der Länder vom Tisch gefegt wordenist. Eine wesentliche Verbesserung der Ausbildungssituation ist so nicht durchzusetzen.

Und es genügt noch nicht, in §30 ließt man: " Zulassungshindernisse, die in der Person des Studienbewerbers liegen, ohne sich auf die Qualifikation zu beziehen, regelt das Landesrecht". Eine frappierende Ahnlichkeit mit den Bestimmungen zum politischen Berufsverbot. Sollte jedoch ein Student erst an der Hochschule auf dumme (politische) Gedanken kommen, so ist auch dafür vorgesorgt:" Die Hochschule kann die Einschreibung zum Studium wiederrufen (d.h. sofortige Verweisung von der HS) wenn ein Student durch Anwendung körperlicher Gewalt oder durch unmittelbare Bedrohung mit Gewalt

- a) den bestimmungsmäßigen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer HSveranstaltung behindert oder
- b) Ein HS-Mitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht."

Unter diese Formulierung fällt bei bestimmter Auslegung eine ganze Menge. So besteht zum Beispiel durch dieses Ordnungsrecht keinerlei Mühe, bei einem Vorlesungsstreik sämtliche Streikposten von der Hochschule zu schaffen.

Man denkt sogar kostengünstig, denn: "Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren" (§31) Betrachtet man nun abschleeßend das Gesetz in Anbetracht der eingangs aufgestellten tatsächlichen Mängel an der Hochschule, so bietet sich ein mieses Bild. Das HRG dient im Wesentlichen der Rahmengesetzmäßigen Absicherung der Praktiken der Länderregierungen und zur Entpolitisierung der Hochschulen. Keiner der von uns aufgeführten Mängel wird behoben, sondern im Gegenteil, die Mängel werden als vorhanden akzeptiert und festgeschrie-

Was können wir tun

Wir lehnen das Gesetz ab. Es darf jedoch nicht bei der verbalen Äuße rung bleiben. Angesichts der drohenden Abschaffung der Verfassten Studentenschaft nach Bayern, Berlin nun auch in Hessen und angesichts von Repressionsmaßnahmen wie sie das HRG beinhaltet, müssen wir gemeinsam aktiv gegen das HRG ankämpfen. Sonst haben wir keine Shance. Am Mittwoch den 22. Januar veranstaltet der Asta der THD ein Teach-In zu diesen Themen Daran beteiligen sich der Stadtschülerrat, der Asta der Fachhochschule und die Gewerk schaft Erziehung und Wissenschaft, von der auch der folgende Artikel ist, (GEW Hockschulgruppe Darmatadt) Ab Montag den 20. Januar führen wir eine Unterschriftensammlung durch, bei der jedem an der Hochschule die Möglichkeit gegeben wird, mit seinem Namen gegen dieses HRG und für eine verfasste Studentenschaft zu stimmen.



HRG Hochschul Reaktions Gesetz

Die Verabschiedung des HRG durch den Bundestag am 12. Dezember 1974 erregte in der Öffentlichkeit kaum Aufsehen. Jahrelang fand ein heftiger Streit wiber die Reform der Hochschulen statt. Jetzt wurde das HRG als Stück einer aufgegebenen Reformpolitik vom Tisch gebracht. Die CDU wird den Rest erledigen: Sie hat angekündigt, das Gesetz rch ihre Mehrheit im Bundes-rat abzulehnen.

Die Debatte um die Hochschulreform entwickelte sich in den späteren 60 er Jahren. Sie wurde in erster Linie von fortschrittlichen Hochschullehrern, der Bundesassistentenkonferenz und den Studenten getragen. Es wurden Ansätze zu einer grundlegenden Studienreform und zur Überwindung der Aufgliederung der Wissenschaft in einzelne Fachdisziplinen gemacht. Die Isolation von Teilaspekten der Wissenschaft - Gucklochperspektive - Ausdruck einer Wissenschaft, die die Wertfreiheit der von ihr gelieferten Ergebnisse zum Glaubensbekenntnis machte. Kulturkritische und sozialkritische Untersuchungen der Wissenschaft hatten keinen Platz, da das System der kapitalistischen Produktionsverhältnisse wieder eingerichtet worden war.

Die 66/67 er Krise ließ die sozialen Widersprüche hervortreten und die Konflikte verlangten nach einer Lösung. Das allgemeine Reformverlangen der Bevölkerung einerseits und die Reformansätze im Hochschulbereich andererseits schafften dann für Veränderungen

die die Bindung der Wissenschaften an enge Kapitalinteressen teilweise überwinden konnte; der emanzipierende Charakter der Wissenschaft für die Gesellschaft wurde möglich. Die Erkenntnisse von Erziehungswissenschaft und Gesellschaftswissenschaft, von Psychologie und Soziologie, von Politologie und Ökonomie wurden in ihren Zusammenhang gestellt und verblieben nicht länger in Erkenntnissen über "nur" den einzelnen Menschen oder "nue" die Gesellschaft. So gut wie keinen Bruch in ihrem Selbstverständnis erlebten die Natur, - und Ingenieurwissenschaften, obwohl sie jene "objektiven Strukturen " darstellen, mach denen die Menschen und die Gesellschaft im Produktionsbereich organisiert sind. Daß das Reformverlangen hier noch keinen Ausdruck fand, spricht für die besondere Abgesondertheit der Natur .und Ingenieurwissenschaften von den Bedürfnissen der Bevölkerung. Der Grundwiederspruch zwischen Lohnarbeit und Kapital wurde nicht offengelegt. Au f der einen Seite haben Einzelinteressen über alle Reformmaßnahmen im Hochschulbereich

hinweg die Strukturen der Fächertrennung aufrechterhalten, auf der
anderen Seite konnten die gewählten
Reformmaßnahmen die Fächertrennung
auch nicht überwinden, da ihre Überwindung nur erfolgen kann, wie die
gesellschaftlichen Machtverhältnisse es zulassen.

Der Vorwand der Reformgegner, die Wissenschaft müßte vor einem Substanzverlust bewahrt werden, war denn auch gar nicht mehr nötig, um die Reform zu liquidieren. Sie geben vor die Freiheit der Forschung und Lehre zu verteidigen, indem sie sie für das Denken von Gestern reservieren.

Am Ende dieses Prozesses steht das jetzt vom Bundestag verabschiedete HRG. Die SPD deutet zwar das Ende der Kompromißberetischaft an, indem sie erklären ließ, ein HRG zum Nulltarif werde es nicht geben. Alle Hoffnungen, die noch genährt werden, lenken jedoch davon ab,daß selbst für den Fall der Ablehnung durch den Bundesrat bestens vorgesorgt ist. Alle Regelungen zur:

- * Regelstudienzeit
- * Numerus Clausus
- * Ordnungsrecht
- * Verfaßten Studentenschaft
- * Personalstruktur
- * Mitbestimmung

sind entweder in Verordnungen bereits erlassen oder in Vorarbeitung.
So wird in der Kapazitätsverordnung
die Grundlage für eine einheitliche
Kapazitätsberechnung geschaffen,
die zur Festschreibung des MC nach
den "Aufforderungen" des Karlsruher
Urteils zum NC führt.Einem entspre-

chenden Staatsvertrag haben sämtliche Bundesländer zugestimmt. Außerdem wird in den Berechnungsgrundlagen ein Schlüssek verwendet. der einen Lehrkörper im HS-Dereich mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten (Lehrdeputat) anstrebt. nier werden schon die Voraussetzungen geschaffen, für einen berufsqualifizierenden Studienabschluß (gilt nicht als wiss. Studienab schluß), zu dem die Mehrzahl der Studierenden unter der Regie von Hochschullehrern mit hohem Lehrdeputat geführt werden wird, und einem wissenschaftlichen Sudienabschluß für eine kleine Elite. Mit dieser Maßnahme werden die Regelstudienzeiten durchgesetzt, und das zweite Besoldungsneuregelungs, -und Vereinheitlichungsgesetz BesVNG überflüssig. Dies geschieht alles auf dem Verordnungsweg, wodurch die Zuständigkeit des Gesetzgebers umgangen wird. Dies ganze Werk wird durch Empfehlungen der Westdeutschen Rektorenkonferenz WRK abgerundet. Sie sehen eine Regelstudienzeit von 8 Semestern und ein viersemestriges Aufbaustudium vor. Solche Aufbaustudiengänge sollen nur an einigen Hochschulen eingeführt werden. Nach den Vorstellungen der WRK ist die Wissensvermittlung in 8 Semesten nicht so zu leisten, wie das dem jetzigen Vollstudium entspricht. Also wird das selbstständige wiss. Arbeiten aus dem "Regelstudium"ganz gestrichen.

Gegen diese Maßnahmen ist ein einheitlicher Kampf zu führen. Dazu
braucht die Studentenschaft eine
starke einheitliche Organisation.
Der Kampf muß gemeinsam mit Schülern
und Lehrlingen geführt werden, deren
Ausbildungsbedingungen sich ebenfalls verschlechtern.

GEW HS-GRUPPE DARMSTADT

Kommt zum Teach-In zum Thema: HRG, Verfasste Studentenschaft Mittwoch 22.1.142° Otto-BerncH-Halle

Wohnheimietstreik voller Erfolg! 70% Streikbeteiligung

Die in einer Urabstimmung von den Wohnheimbewohnern beschlossenen Kampfmaßnahmen, die Annahme der neuen Mietverträge zu verweigern und die alte Miete über ein Sonderkonto des Asta und des Wohnheimausschusses an das Studentenwerk zu bezahlen, wird von einer überwältigenden Mehrheit der Studenten aus den Wohnheimen getragen.

Die Endabrechnung und Aushändigung der Liste der über das Sonderkonto an das Studentenwerk gezahlten Mietbeträge ist noch nicht endgültig abgeschlossen.

Es steht jedoch bereits fest, daß ca. 2/3 !!!! aller betroffenen Wohnheimbewohner die alte Miete über das Sonderkonto an das Studentenwerk bezahlten. Darüberhinaus baben einige meimbewohner es versäumt, rechtzeitig ihre Daueraufträge zu ändern, so daß die Miete in alter Höhe unmittelbar an das Studentenwerk bezahlt wurde.

Nach vorsichtiger Abschätzung der

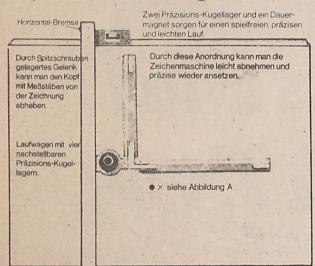
ANZEIGE

25 Jahre MÜCKEL

PRÄZISIONS-ZEICHENMASCHINEN + ZEICHENTISCHE

Ein Sortiment von 40 Modellen - für SCHULE + BERUF, für jeden Bedarfsfall

Beispiel aus unserem Angebot:





Seitenansicht des Tischbrettes mit Schrägsteller.

In der Neigung stufenlos verstellbar.

Zeichenmaschine Modell MAG/S ● × Größe in cm	Preis	Zeichenbrett Größe in cm	Preis	kompl. Preis DM
				5111
50 × 70	231,-	50 × 70/A 2	69,-	300,-
70 × 100	294,-	70 × 100/A 1	119,-	413,-
70 × 120	318,-	70 × 120	136,-	454
80 × 120	329,-	80 × 120	157	486
80 × 140	354	80 × 140	172	526
Preise ohne Mehrwertsteuer! (Preisliste I/74)				

Komplette Zeichenanlagen-sehr preisgünstig!
Fordern Sie unser kostenloses Prospekt an ! ./. 20 % Studenten-Rabatt!
Willkommen in unserer WERKSAUSSTELLUNG i.Oppenrod, direkt an der
Autobahn-Abfahrt -Giessen-Nord!

MÖCKEL KG 6301 OPPENROD-GIESSEN Tel. (06408) 2725

Zahl dieser Heimbewohner, die in nächster Zeit noch genauer zu ermitteln versucht wird, liegt die gesamte Streikbeteiligung bei über 70 %.

Auf seiner Sitzung am 16. 1. 75 solidarisierte sich das Studentenparlament der THD mit dem Kampf der Wohnheimbewohner gegen höhere Mieten und schlechtere Mietverträge. Es forderte den Vorstand des Studentenwerks auf, sich beim Kulsminister für die Zurücknahme

der Verschlechterungen und für die Zahlung von Zuschüssen an dieStudentenwerke einzusetzen. Das Stupa wies das sogenannte Argument von der "Privilegierung" der Wohnheimbewohner entschieden zurück, da es nur dem Zweck diene, den Kampf der Studentenschaft und Wohnheimbewohner zu spalten.

Unterschriftensammlung vom Asta/THD

WIR STUDENTEN DER THD WERDEN MIT STÄNDIGEN VERSCHLECHTERUNGEN UNSERER STUDIENSITUATION KONFRONTIERT! DURCH EINFRIERUNG DES HOCHSCHULETATS, EINFÜHRUNG VON BAFÄG-DARLEHENSFÖRDERUNG, WOHNHEIM-MIETERHÖHUNG WERDEN UNSERE LEBENS-UND STUDIENBEDINGUNGEN EINGESCHRÄNKT. DURCH ZAHLUNGSVERBOT VON VDS-BEITRÄGEN UND ORDNUNGSRECHT SOLL DER WIEDERSTAND GEGEN DIESE MABNAHMEN VERHINDERT WERDEN! DAS VORLÄUFIG AM12.12.74 IM BUNDESTAG VERABSCHIEDETE HOCHSCHUL-RAHMENGESETZ SCHREIBT DIESE MISERE AN DEN HOCHSCHULEN FEST UND NIMMT SIE ALS AUSGANGSPUNKT UND RAHMEN FÜR EINE "REFORM" DER HOCHSCHULAUSBILDUNG. DIE REGELSTUDIENZEIT VON 6-8 SEMESTERN MACHT IN DEN MEISTEN FÄLLEN EIN QUALIFIZIERTES STUDIUM UNMÖGLICH!

DIE UNTERZEICHNER WENDEN SICH GEGEN FOLGENDE MABNAHMEN DES HRG:

- FESTSCHREIBUNG UND VERSCHÄRFUNG DES NUMERUS CLAUSUS
- KURZSTUDIUM DURCH REGELSTUDIENZEIT
- VERSCHÄRFTE PRÜFUNGSORDNUNGEN
- DISZIPLINIERUNG BZW.AUFLÖSUNG VON FACHSCHAFTEN, ASTA UND VDS
- ORDNUNGSRECHT
- FACH-UND RECHTSAUFSICHT DES LANDES ÜBER DIE HOCHSCHULE

WIR FORDERN DIE DACHVERBÄNDE DER HOCHSCHULEN UND FACHHOCHSCHULEN VDS UND SVI AUF? EINHEITLICHE AKTIONEN GEGEN DIE DURCHSETZUNG DES HRG ZU ORGANISIEREN UND BEFÜRWORTEN DEN ZUSAMMENSCHLUß BEIDER VERBÄNDE!

